



Kirchenkreisverwaltung, Wismarsche Straße 300, 19055 Schwerin

An  
die Ev.- Luth. Kirchengemeinden  
  
das Zentrum Kirchlicher Dienste  
  
die Pröpstin und die Pröpste

<b>Jur. Referentin</b>	Elena Keck
<b>Durchwahl</b>	0385 5185-101
<b>Fax</b>	0385 5185-170
<b>E-Mail</b>	Elena.Keck@elkm.de
<b>Unser Zeichen</b>	
<b>Datum</b>	Schwerin, 28. April 2014

## Merkblatt für ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit und ihre Bedeutung für die Kirchengemeinde werden in der Kirchengemeindeordnung beschrieben. Da heißt es:

### § 51 Ehrenamtliche

„(1) Ehrenamtliche Mitarbeit in der Kirchengemeinde dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrages. Alle Gemeindeglieder sind berufen, sich nach ihren Gaben und Kräften in das Gemeindeleben einzubringen.

(2) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen dabei Verantwortung innerhalb eines von ihnen freiwillig für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer gewählten Aufgabenbereiches.

(3) ..

(4) Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährt die Kirchengemeinde für den übernommenen Aufgabenbereich Begleitung, Schutz und Fürsorge und sorgt für Aus- und Fortbildung.

(5) Aufwendungen sind nach Maßgabe des Kirchenrechts zu erstatten.

(6) § 52 Absatz 2 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“

### § 52 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) bis (4)...

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben über vertrauliche Angelegenheiten und über alles, was Ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut und bekannt gemacht worden ist, Verschwiegenheit zu wahren.

Die Ehrenamtlichen in den Kirchengemeinden erhalten in der Regel kein Geld für ihre Tätigkeit. In Ausnahmefällen sind die Ehrenamtspauschale und ein Honorar im Sinne des Übungsleiterfreibetrages eine rechtlich zulässige Möglichkeit für eine materielle Anerkennung, die bei Einhaltung der folgenden Bedingungen steuer- und sozialabgabenfrei bleibt.

## Ehrenamtspauschale

### Allgemeines:

Die Kirchengemeinde kann an Ehrenamtliche für die freiwillige Mitarbeit in der Kirchengemeinde eine Ehrenamtspauschale in Höhe von **720,00 Euro im Jahr** (60 Euro im Monat) zahlen, ohne dass die bzw. der Ehrenamtliche darauf Steuern zahlen muss. Mit dieser Möglichkeit kann das ehrenamtliche Engagement in rechtlich zulässiger Weise honoriert werden.

Dies ist möglich, weil die Kirchengemeinde eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, die Aufgaben im kirchlichen Bereich erfüllt.

Die Ehrenamtspauschale ist in § 3 Ziffer 26a EStG geregelt.

Die Auszahlung der Ehrenamtspauschale ist entsprechend zu bezeichnen und quittieren zu lassen, sofern keine Vereinbarung über die ehrenamtliche Tätigkeit geschlossen wird.

### Voraussetzungen:

Das Ehrenamt gilt als nebenberufliche Tätigkeit, wenn ein Ehrenamtlicher dafür im Kalenderjahr nicht mehr als ein Drittel der Zeit aufwendet, die er für seinen „Hauptberuf“ benötigt. Dieser Hauptberuf muss keine bezahlte Arbeit im steuerrechtlichen Sinne sein. D.h. die Ehrenamtlichen können auch als Hausfrau/Hausmann, Student, Rentner oder Arbeitsloser eine nebenberufliche Tätigkeit ausüben.

Abzugsgrenzen ist die Ehrenamtspauschale vom Übungsleiterfreibetrag. Bei dem Ehrenamtsfreibetrag gibt es nur die Vorgabe, dass das Ehrenamt eine Tätigkeit im ideellen Bereich beinhaltet. Tätigkeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind nicht begünstigt.

Beispiele für begünstigte Tätigkeiten:

- Gemeindesekretärin
- Schatzmeister
- Reinigungskraft, Friedhofsmitarbeiter

Der Ehrenamtsfreibetrag kann nicht mit dem Übungsleiterfreibetrag kombiniert werden. Eine Ausnahme kann nur gemacht werden, wenn jemand verschiedene Ehrenämter nebeneinander ausübt, die gesondert betrachtet werden.

## Übungsleiterfreibetrag

### Allgemeines:

Die Übungsleiterpauschale in Höhe von **2.400,00 € im Jahr** kann dazu verdient werden ohne sie versteuern zu müssen. Sie steht denjenigen zu, die nebenberuflich als Dozent, Erzieher oder Künstler (Musiker) tätig werden.

Die Übungsleiterpauschale ist in § 3 Ziffer 26 EStG geregelt.

### Voraussetzungen:

Das Ehrenamt gilt als nebenberufliche Tätigkeit, wenn ein Ehrenamtlicher dafür im Kalenderjahr nicht mehr als ein Drittel der Zeit aufwendet, die er für seinen „Hauptberuf“ benötigt. Dieser Hauptberuf muss keine bezahlte Arbeit im steuerrechtlichen Sinne sein. D.h. die Eh-

renamtlichen können auch als Hausfrau/Hausmann, Student, Rentner oder Arbeitsloser eine nebenberufliche Tätigkeit ausüben.

Dies ist möglich, weil die Kirchengemeinde eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, die Aufgaben im kirchlichen Bereich erfüllt.

Der Übungsleiterfreibetrag kann an Ehrenamtliche gezahlt werden, wenn sie nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer arbeiten oder wenn sie im künstlerischen Bereich (z. B. als Organistin) tätig sind.

Der Unterschied zwischen der Ehrenamtspauschale und dem Übungsleiterfreibetrag liegt damit nur in der begünstigten Tätigkeit.

Kombination von Ehrenamtspauschale oder Übungsleiterpauschale und Minijob:

Anspruch auf die Ehrenamtspauschale haben die ehrenamtlich Beschäftigten auch, wenn sie geringfügig beschäftigt sind. Der Freibetrag kann auf die Monate aufgeteilt oder blockweise zum Beschäftigungsbeginn oder zu Anfang des Jahres ausgezahlt werden.

### **Aufwandsentschädigung**

Unabhängig davon, ob die Ehrenamtlichen für Ihr Ehrenamt einen Geldbetrag erhalten, haben sie nach § 51 Absatz 5 KGO i.V.m. § 27 BGB einen Anspruch darauf, Aufwendungen für das Ehrenamt ersetzt zu bekommen.

(Beispiel: Reisekosten, Gebühren für Telefongespräche und Ausgaben für Materialien)

### **Gesetzlicher Unfall-Versicherungsschutz**

Versicherungsschutz besteht für ehrenamtlich Tätige genauso wie für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Seit dem Jahr 2005 besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für alle, die für die Kirche und ihre Einrichtungen im Auftrag, mit Einwilligung oder mit schriftlicher Genehmigung ehrenamtlich tätig werden. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Kirche. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeits- und Wegeunfälle.

Anlagen: Musterverträge für ehrenamtlich Tätige